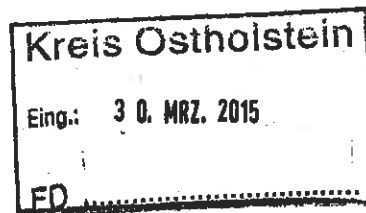


Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Finanzen
Postfach 433
23694 Eutin



Ihr Zeichen: 0.20-20/0-2015
Ihre Nachricht vom: 22.01.2015
Mein Zeichen: : IV 303 – 163.112-55
Meine Nachricht vom:

Florian Woda
florian.woda@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3347
Telefax: 0431 988 614-3347

25. März 2015

Haushaltssatzung des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2015

Für die **Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen** insgesamt zeichnet sich seit dem Jahr 2012 eine **leichte Entspannung** ab. Dazu tragen unter anderem bei:

- die Zuwächse bei den Einnahmen der Kommunen aus Finanzausgleich und Steuern,
- die schrittweise Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund – vollständig seit 2014 –,
- die bereits seit 2010 einsetzende Verstärkung der Anstrengungen der Kommunen zur Haushaltskonsolidierung,
- die verstärkte Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige durch das Land seit 2013.

Gleichwohl tragen die Kommunen noch schwer an **Altlasten der Vergangenheit**. Die aufgelaufenen Defizite haben eine erhebliche Größenordnung erreicht: Bis Ende 2011 dürften 1.050 Mio. Euro aufgelaufen sein, bis Ende 2012 nach derzeitigem Kenntnisstand 1.200 Mio. Euro.

Die **Finanzsituation der einzelnen Kommunen ist sehr heterogen**. Von den Ende 2009 aufgelaufenen Defiziten entfielen der absoluten Höhe nach über 80 % allein auf 16 Kommunen. Diese Kommunen werden zielgerichtet bei der Haushaltskonsolidierung unterstützt. Dieses geschieht seit 2013 zum einen durch die **Gewährung von Konsolidierungshilfen**, zum anderen aber auch durch eingeforderte Eigenleistungen der zuweilungsberechtigten Kommunen.

Auch die **Finanzentwicklung** der schleswig-holsteinischen Kommunen **verläuft zuletzt uneinheitlich**. Eine Reihe von Kommunen verbessern ihre Ergebnisse und tragen ggf. aufgelaufene Defizite ab. Andere Kommunen nehmen an dieser Entwicklung noch nicht teil. Gerade sie bedürfen besonderer fortgesetzter Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung.

Land und Bund unterstützen die Kommunen weiter. Das Land gewährt weiterhin Konsolidierungshilfen und hat den früheren Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich durch verschiedene Maßnahmen ausgeglichen. Der Bund erhöht ab 2015 den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Ferner ist die Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern zu berücksichtigen.

Zum 1. Januar 2015 wurde der **kommunale Finanzausgleich** gründlich, umfassend, sachgerecht und nach intensivem sowie ausführlichem Dialog mit der kommunalen Familie **neu geordnet**. Er **basiert auf den kommunalen Aufgaben und berücksichtigt in besonderer Weise die sozialen Lasten** bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Die nicht mehr gerechtfertigte Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Kosten der Unterkunft wird aufgehoben. Leistungen Zentraler Orte für ihr Umland werden stärker honoriert, Gemeinden mit rückläufiger Einwohnerzahl werden entlastet. Die Finanzausgleichsumlage, die einkommensstarke Gemeinden solidarisch entrichten, wird mit der ähnlich wirkenden zusätzlichen Kreisumlage zusammengeführt. In vielerlei Hinsicht wird der kommunale Finanzausgleich transparenter und nachvollziehbarer. Künftig wird er regelmäßig überprüft und anhand der aktuellen Datengrundlagen fortgeschrieben werden.

Von den Kommunen ist zu erwarten, den Anstieg der Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. den Anstieg der Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit Nachdruck zu begrenzen. Ertrags- bzw. Einnahmepotenziale müssen erforderlichenfalls genutzt werden. Neue Defizite im Ergebnisplan bzw. Verwaltungshaushalt sind zu vermeiden, ggf. aufgelaufene Defizite abzubauen und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der ausgegliederten Aufgabenbereiche eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der **Kreis Ostholstein** führt seit dem 1. Januar 2009 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Die Finanzlage des Kreises Ostholstein stellt sich nach den vorliegenden Planungen wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 2014 aufgelaufene Defizite	12.018	
2.	einen Jahresfehlbetrag 2015	1.955	
3.	erwartetes Defizit im Jahr 2016	3.460	
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 2017 bis 2018	10.003	
5.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2018 (Summe Lfd. Nr. 1 bis 4)	7.430	
6.	Eigenkapital Ende 2014	k. A. im HH-Plan	
7.	Eigenkapital Ende 2018	k. A. im HH-Plan	
8.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 2015 bis 2018 um	10.322	
		in TEUR	EUR/Ew.
9.	eine Verschuldung Anfang 2015	69.100	349
10.	eine Verschuldung Ende 2018	65.000	328
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2015	69.100	349
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2015	69.900	353
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2018	65.000	328
14.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2014	10.000	50
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2015	79.500	402
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2015	83.200	421

Die Zahlen (s. Ziff. 1-5) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit des Kreises Ostholstein nicht gegeben ist.

Ich erkenne an, dass der Kreis Ostholstein erhebliche Konsolidierungsanstrengungen unternommen hat. Gleichwohl wird der aktuellen Haushaltsplanung zufolge im Finanzplanungszeitraum erst im Jahr 2017 ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht. Dies zeigt, dass auch in Zukunft weitere Konsolidierungsanstrengungen notwendig sind.

Auffällig ist erneut die Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Vorbericht S. 39), die im Jahr 2015 mit 7,01 % deutlich über der Empfehlung des Haushaltserlasses von 1 % liegt.

Von dem Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.032.400 € habe ich einen Teilbetrag in Höhe von 2.932.400 € genehmigt. Im Hinblick auf die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit des Kreises habe ich die Teilgenehmigung nur unter Zurückstellung von Bedenken treffen können. Bei meiner Entscheidung, keine weiteren Kürzungen vorzunehmen, habe ich berücksichtigt, dass den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ganz überwiegend rechtliche oder faktische Notwendigkeiten zugrunde liegen.

Den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 175.000 € habe ich genehmigt.

Ich verbinde mit meiner Genehmigung auch die Erwartung, dass der Kreis die Haushaltskonsolidierung konsequent fortsetzt.

Die Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigefügt.

Die Haushaltspläne 2015 der "Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein" und der "Stiftung Eutiner Landesbibliothek" habe ich zur Kenntnis genommen. Sie enthalten keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Zum Haushaltsplan hat die Durchsicht folgende Anmerkungen ergeben:

1. Ich bitte ich darum, die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Seite „AG 313“) entsprechend den Planungen für die Planjahre fortzuschreiben, wobei auf Angaben zur Bilanzsumme verzichtet werden kann.
2. Die Darstellung der Verschuldung im Vorbericht (Seite „AG 35“) ist teilweise nicht plausibel, da die Angaben zu den Schulden pro Einwohner teilweise nicht stimmig sind.
3. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik ist eine Übersicht beizufügen, welche erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen hieraus sich für die folgenden Jahre ergeben. Ich bitte diese Übersicht künftig beizufügen.



Mathias Nowotny

Anlage

Genehmigung

Aufgrund § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der vom Kreistag am 09. Dezember 2014 beschlossenen Haushaltssatzung des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2015 die Festsetzung

- | | |
|---|-------------|
| 1. eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 2.932.400 € |
| 2. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von | 175.000 €. |

Kiel, 18. März 2015

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegen-
heiten des Landes
Schleswig-Holstein



Mathias Nowotny